

1 Einleitung

Schätzungen zufolge wird jährlich eins von 1.500 bzw. 2.000 Kindern weltweit intergeschlechtlich geboren.¹ Offensichtlich eine Minderheit, aber wenn es in Deutschland auf die Jahrgangskohorte an Neugeborenen (2015: 737.575)² hochgerechnet wird, dann ergeben sich pro Jahr ca. 400 intergeschlechtlich Neugeborene; hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik wären dies bei einer Gesamtbevölkerung von 82.2 Millionen (Stand 2015)³ circa 50.000 bis 60.000 Menschen. Sellheim gibt für Deutschland sogar eine Schätzung zwischen 80.000 bis 120.000 Inter*Menschen an.⁴

Für die kanadische Provinz Québec ergibt dies bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 8.326.089 (Stand 2016)⁵ einen Anteil von schätzungsweise circa 5.000 bis 6.000 Menschen. Rainbow Health Ontario gaben 2011 an, dass statistisch gesehen alle zwei Tage ein Inter*Kind in Kanada geboren wird.⁶

Dies sind durchaus beachtliche Größen, die es erfordern, sich mit der Lebenssituation von intergeschlechtlichen Menschen im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderheiten auseinander zu setzen.

Medizinisch werden diese Kinder als von der Norm abweichend eingestuft und mit der Diagnose »dsd« (disorders of sexual development) versehen.⁷ Infolgedessen wird selbst im Jahr 2018 oftmals noch zu operativen Eingriffen im Kleinkindalter geraten,⁸

1 Oii Australia (2013), <http://oii.org.au/t6601/intersex-numbers/> (Stand: 03.05.2017).

2 Statistisches Bundesamt (2017), <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Aktuell.html> (Stand: 03.05.2017).

3 Statistisches Bundesamt (2017), <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Bevoelkerungsstand.html;jsessionid=264CDC7E3E1A7630E1753AE2ACF74AD8.cae1> (Stand: 03.05.2017).

4 Sellheim (2017), <https://www.sueddeutsche.de/leben/geschlechtsidentitaet-zwangsweise-als-maedchen-erzogen-1.3413089> (Stand: 05.04.2017).

5 Gouvernement du Québec (2017), <https://www.gouv.qc.ca/EN/LeQuebec/Pages/Accueil.aspx> (Stand: 03.05.2017).

6 Rainbow Health Ontario (2011: S. 1).

7 Littlefield (2018); Neumann (2008: S. 47ff); Richter-Kuhlmann, (2015).

8 Eckoldt (2008: S. 96).

um mit diesem Eingriff in erster Linie »den psychologischen Stress der Eltern zu behandeln«. ⁹ Aus medizinisch-psychologischer Sicht kämpfen vor allem heranwachsende Inter* mit Depressionen. Ausgelöst werden diese jedoch nicht durch die Lebensbedingung von Intergeschlechtlichkeit an sich, sondern vielmehr durch die gesellschaftliche Inakzeptanz. Intergeschlechtlichkeit wird gegenwärtig sowohl im familiären als auch im gesellschaftlichen Kontext häufig als Tabuthema behandelt, über das »man« nicht spricht.

Unzureichendes Fachwissen auf Seiten der Behandelnden, seien es Mediziner_innen ¹⁰ oder Psychologen_innen erschweren eine fundierte, am Kindeswohl orientierte Beratung. Aber auch für Eltern intergeschlechtlich geborener Kinder gestaltet sich die Informationssammlung als nicht einfach, da sie sich meist auf die ärztlichen Ratgeber_innen verlassen müssen, insbesondere dann, wenn ihnen keine intergeschlechtlichen Selbsthilfegruppen bekannt sind. Solche Gruppen haben sich in den letzten Jahren weltweit gegründet und versuchen, vorhandene Vorurteile und Klischees abzubauen, aber auch Fachwissen zur Verfügung zu stellen und zum (wissenschaftlichen) Austausch anzuregen.

1.1 Verortung im fachlichen Diskurs

Nach Girtler motiviert die Neugier einen Menschen, »hinter die Schleier der Wirklichkeit zu schauen und darüber zu berichten« ¹¹, um ein bestimmtes Forschungsvorhaben durchzuführen.

Die Neugier der Autorin zu dem vorliegenden Dissertationsprojekt wurde zunächst dadurch geweckt, dass sie im Wintersemester 2008/09 zum ersten Mal eine »Human Rights Film Week« ¹² an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt organisierte. Auf der Suche nach geeigneten Filmen, Themen sowie Referenten_innen stieß sie auf den Film »XXY«, der 2008 in deutschen Kinos lief und den sie dann an einem der Abende präsentierte. Es handelt sich bei diesem Film um eine argentinisch-französisch-spanische Co-Produktion aus dem Jahr 2007, die von der argentinischen Filmemacherin Lucia Puenzo geleitet wurde und im selben Jahr wäh-

9 Littlefield (2018).

10 Die Verfasserin hat sich für die Verwendung des sog. »Gender Gap« (Dietze/Hornscheidt/Palm/Walgenbach 2007: S. 16; Gleichbehandlungsanwaltschaft: S. 4) in Bezug auf geschlechtsbezogene Termini entschieden, der als Unterstrich eine »Leerstelle zwischen weiblichem und männlichem Geschlecht« (Kolbe 2010: S. 15) symbolisieren soll bzw. auch als »Skala« verstanden werden kann, auf der eine Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechtern erfolgen kann. »Weiblich« bzw. »männlich« werden dabei als die beiden »Extrempole« eingestuft, wobei jedoch entlang der Skala eine unterschiedliche Zuordnung zu dem individuell gefühlten Geschlecht ermöglicht werden soll. Auf diese Weise können Geschlechter sichtbar gemacht werden, die bislang verborgen geblieben sind. (Dietze/Hornscheidt/Palm/Walgenbach 2007: S. 16)

11 Girtler (2001: S. 16).

12 Dieses Projekt soll unter Ziffer 5 als öffentlichkeitsbezogene Menschenrechtsbildungsmaßnahme gesondert dargestellt werden.

rend des Filmfestivals in Cannes den »critics week grand prize« gewonnen hat.¹³ Der Film erzählt die Geschichte von Alex (15 Jahre), der die zugleich Junge und Mädchen ist. Während eines Wochenendausfluges mit einem befreundeten Chirurgen kommt die Frage nach weiteren Behandlungsmethoden wie die Gabe von Hormonen auf. Alex entscheidet sich letztlich dafür, keine Medikamente mehr zu nehmen und sich so zu akzeptieren, wie die Natur ihn_sie geschaffen hat. Der Film beleuchtet die Auseinandersetzung mit Intergeschlechtlichkeit auf der individuellen und familiären Ebene und zeigt die Herausforderung auf, ein selbstbestimmtes Leben entgegen gesellschaftlicher Normen zu führen.

Als Referent_in für den thematischen Abend zu Intergeschlechtlichkeit war Ins A Kromminga anwesend. Aus der sich im Anschluss an die Filmpräsentation ergebende Diskussion zwischen Ins A Kromminga und den anwesenden Studierenden sowie aus Gesprächen zwischen Ins A Kromminga und der Autorin selbst ergab sich, dass das Thema Intergeschlechtlichkeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll, um einerseits das Tabu zu brechen, andererseits aber auch Aufklärungsarbeit zu leisten, um damit letztlich bestehende Diskriminierungen abbauen zu können.

Als die Verfasserin im Sommer 2009 schwanger wurde und sich daher aus eigener Situiertheit intensiv mit der Frage des Geschlechts des in ihrem Bauch heranwachsenden Kindes beschäftigte, stand der Entschluss fest, sich im Rahmen eines Dissertationsprojektes aus interdisziplinärer Sicht mit Intergeschlechtlichkeit und Diskriminierungsschutz zu befassen. Nachdem die Autorin 2011 nach Québec, Kanada, übersiedelte, bot es sich an, die Studie ländervergleichend zwischen Deutschland und Kanada durchzuführen. Bisher wird sowohl in Kanada als auch in Deutschland an minderjährigen intergeschlechtlichen Menschen durch geschlechtsverändernde Operationen oder hormonelle Gaben das biologische Geschlecht dem zugewiesenen sozialen Geschlecht angepasst.

In dieser Arbeit wird kein Ländervergleich zwischen Deutschland und ganz Kanada geleistet, vielmehr steht auf kanadischer Seite die Provinz Québec im Mittelpunkt. Québec weist als frankophone Provinz nicht nur eine Besonderheit hinsichtlich seiner französischen Amtssprache auf, sondern auch bezüglich eines gemischten Rechtssystems und weiterer Charakteristika, die im Folgenden in den einzelnen Kapiteln erläutert werden sollen. Ein Gesamtvergleich zwischen Kanada und Deutschland erschien nicht sinnvoll, da sich die Provinzen und Territorien in Kanada wesentlich unterscheiden und daher nicht verallgemeinernd auf »die kanadische« Situation abgestellt werden können. Lediglich an Stellen, in denen es auf die föderale Rechtslage ankommt, wird von Kanada gesprochen. Hinsichtlich der Situation in Deutschland gibt es keine solch markanten Unterschiede der einzelnen Bundesländer wie in Kanada. Was die Analyse des deutschen Rechtssystems angeht, so wird auf deutsches Bundesrecht und nicht Landesrecht abgestellt, sodass bereits aus diesem Grund auf Deutschland und nicht auf die einzelnen Bundesländer eingegangen wird.

13 Koofilm: <https://www.koofilm.de/XXY/xy.php4> (Stand: 24.05.2012), Homepage des deutschen Filmverleihers Koofilm.

Als die Arbeit Ende 2009 begonnen wurde, lag es angesichts des rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses der Verfasserin nahe, dass sich die Recherche zunächst auf die juristische Literatur erstreckte und sich später auf die anderen Disziplinen erweiterte.

Hinsichtlich menschenrechtlicher Aspekte wurden die Bände »Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht« von Lohrenscheidt (Hg.) aus dem Jahr 2009 und »Menschenrechte und Geschlecht« von Lembke (Hg.) von 2014 herangezogen.¹⁴ 2010 wurde von Kolbe¹⁵ die interdisziplinäre Dissertation »Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht« vorgelegt, die sich mit der rechtlichen Lage anhand des Personenstandsgesetzes und des Grundgesetzes von Inter*Menschen in Deutschland befasst.

Die vorgelegte Arbeit hat einen ähnlich gewählten Aufbau wie die Dissertation von Kolbe, da es sinnvoll erscheint, zunächst einen Überblick aus interdisziplinärer Sicht zu geben, um sodann auf die empirischen Ergebnisse und die rechtliche Thematik näher einzugehen. Sie unterscheidet sich insoweit von derjenigen von Kolbe als diese Arbeit sowohl einen konfliktsoziologischen Teil als auch einen Ländervergleich Deutschland – Kanada/Québec beinhaltet und sich zudem detailliert mit internationalen Rechtsvorschriften auf UN-Ebene auseinandersetzt.

Aus dem Jahr 2012 stammt die Dissertation »Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern de lege lata und de lege ferenda« von Tönsmeier, die sich mit der rechtlichen Geschlechtsbestimmung, dessen Wechsel (mit Ausführungen zum Transsexuellengesetz) und der Einwilligung der Sorgeberechtigten in medizinische Maßnahmen nach familienrechtlichen Vorschriften befasst.¹⁶ Ein weiteres Kapitel widmet Tönsmeier dem gesetzlichen Schutz bei medizinischen Maßnahmen und befasst sich hier mit den Vorschriften des Betreuungsrechts, des Kastrationsgesetzes, dem Transplantationsgesetz und dem Arzneimittelgesetz. Aufgrund des Untersuchungszeitraums war es Tönsmeier jedoch nicht möglich, neuere Vorschriften des Arztrechts, insbesondere des Behandlungsvertrages einzubeziehen, die im Jahr 2013 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt wurden und die in der hier vorgelegten Studie berücksichtigt werden konnten.

Die strafrechtliche Sicht behandelt die Verfasserin in dieser Arbeit nicht. Hiermit befasst sich die Dissertation von Juana Remus, die die Strafbarkeit von genitalverändernden Eingriffen an intergeschlechtlichen Minderjährigen in Deutschland untersucht.

Aus biologisch-medizinischer Perspektive wurde die Verfasserin durch die Dissertation »Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive« von Voß aus dem Jahr 2010 beeinflusst.

Was interdisziplinäre Schriften angeht, so wurden die Werke von Schweizer/Richter-Appelt (»Intersexualität kontrovers«, erschienen 2012), Schneider/Baltes-Löhr (»Normierte Kinder« von 2014) sowie Katzer/Voß (»Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung«) und Schochow/Gehrmann/Steger (»Inter* und Trans*Identitäten«), beide von 2016, herangezogen. Durch persönliche, wertvolle

14 Lembke (2014); Lohrenscheidt (2009).

15 Kolbe (2010).

16 Tönsmeier (2012).

Gespräche mit Schneider, Baltes-Löhr und Voß konnte die Autorin darüber hinaus ihre eigenen Gedanken reflektieren.

Der Zugang zum Forschungsstand in Québec bezüglich der französischen Literatur wurde ab 2012 durch Prof. Dr. Janik Bastien Charlebois, UQAM, Montréal, ermöglicht, die durch ihre eigene Arbeit das Thema Intergeschlechtlichkeit in den dortigen akademischen und politischen Diskurs eingebracht hat. Ihr ist es auch zu verdanken, dass der Verfasserin weiterführende englische Literatur (wie Karkazis, Voloria, Dreger, Carpenter, Holmes, Morland, Davis) und französische Schriften aus Québec, Frankreich und Luxemburg (Chiland, Guillot, Gosselin, Moron-Puech) zugänglich wurden.

Bei dieser vorliegenden Dissertation handelt es sich um eine interdisziplinär angelegte Forschungsarbeit mit den Schwerpunkten im Bereich der Rechtswissenschaft und der Konfliktsoziologie. Die Kombination dieser beiden Disziplinen ist insoweit ein akademisches Novum. Da Intergeschlechtlichkeit augenfällig ein medizinisch relevanter Sachverhalt ist, muss allerdings auch hierauf eingegangen werden.

Einen Ländervergleich zwischen Deutschland und Québec gibt es bislang ebenfalls noch nicht, sodass die vergleichende Perspektive Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufdecken soll, die für die Lebenssituation von Inter*Menschen in beiden Ländern sinnvoll sein und den Erkenntnisstand für die Praxis voranbringen kann.

1.2 Fragestellung und zentrale These

Die Fragestellung, die dieser Analyse zugrunde liegt, zielt erstens darauf, festzustellen, welchen Diskriminierungsebenen Geschlecht in Bezug auf Intergeschlechtlichkeit in Deutschland und Québec unterworfen ist und welche Schlüsse hieraus gezogen werden können, durch die sich die Gesamtsituation von Inter*Menschen verbessern ließe.

Zweitens wird analysiert, inwieweit auf internationaler Ebene in Menschenrechtsdokumenten die Rechte intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere von Minderjährigen, bereits anerkannt sind und welche Rechtsschutzmöglichkeiten sich hieraus für ein Verbot von medizinisch nicht indizierten Maßnahmen ableiten lassen, zu denen der (minderjährige) Inter*Mensch keine Einwilligung erteilt hat.

Drittens gilt es herauszufinden, ob und inwieweit solche Menschenrechtsstandards bereits auf nationaler Ebene in Deutschland und Québec umgesetzt werden, ob es sogar auf nationaler Ebene weiterreichende Maßnahmen als auf internationaler Ebene gibt und was mögliche Gründe dafür sind.

Um Schutzmechanismen weltweit zu verankern, soll internationales Recht vorrangig vom nationalen Gesetzgeber angewendet werden, sofern dieses einen verbindlichen Charakter hat. Dabei bleibt es dem nationalen Gesetzgeber überlassen, für seinen territorialen Geltungsbereich weitergehende Instrumente zu erlassen, die einen umfangreicheren Schutz bieten als es der internationale Standard vorsieht. Der Gesetzgeber wird im Regelfall erst dann aktiv, wenn er durch parlamentarische Eingaben, Interessenverbände oder andere Initiativen auf Probleme aufmerksam gemacht wird und den Handlungsbedarf erkennt.